

Allgemeine Geschäftsbedingungen für HEYKA

Präambel:

HEYKA Videoproduktion, Inh. Frau Katrin Heyer, Albrecht-Dürer-Str. 51, 97337 Dettelbach, im Folgenden „Produzentin“ genannt, ist eine Full-Service Video Agentur, welche die Erstellung von Fotografien und Filmen, auch mit Drohnen, anbietet.

Die nachfolgenden Regelungen sollen das Rechtsverhältnis zwischen der Produzentin und dem jeweiligen Kunden so weit und gut wie möglich und insbesondere verständlich regeln. Aus diesem Grund werden vorab einige Begrifflichkeiten zum besseren Verständnis der Regelungen erläutert:

Dienstleistungen: Dienstleistungen sind Leistungen, bei denen die Produzentin die Erbringung einer Leistung schuldet, jedoch keinen Erfolg.

Werkleistungen: Werkleistungen sind Leistungen, bei denen die Produzentin ein fertiges Werk schuldet.

§ 1 Geltungsbereich, Änderung

1. Die folgenden Bedingungen regeln abschließend das Vertragsverhältnis zwischen der Produzentin und dem jeweiligen Kunden und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Produzentin hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
2. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei der Bestellung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
3. Die Produzentin behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die Produzentin wird diesbezüglich spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunden davon mitteilen und ihm diese übermitteln. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, dann gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen fristgemäß, so ist die Produzentin berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen oder zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen.
4. Der Vertragsschluss findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Es ist deutsches Recht anwendbar.
5. Im Fall von Kollisionen innerhalb der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien soll folgende Rangfolge gelten:
 - a. individuelle Vereinbarungen
 - b. diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - c. die gesetzlichen Regelungen.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Leistungsumfang, Leistungsort, Leistungsbeginn

1. Der jeweilige Vertrag kommt durch Bestätigung des von der Produzentin unterbreiteten Angebots in Textform oder mündlich durch den Kunden zustande. Die Produzentin hält sich 30 Tage an ihr Angebot gebunden.
2. Der Umfang der von der Produzentin zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag sowie dem Angebot oder aus weiteren individuellen Vereinbarungen.
3. Das Eigentum an dem gesamten Aufzeichnungsmaterial (Bild und Ton), das von der Produzentin für die Durchführung der Produktion verwendet wird, verbleibt bei der Produzentin. Das Eigentum an dem dem Kunden zu überlassenden vereinbarten Endprodukt geht, soweit nichts anderes vereinbart wurde, erst mit Bezahlung der Gesamtvergütung auf den Kunden über.
4. Die Produzentin darf sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, bei der Ausführung der Leistungen auch Dritter bedienen.
5. Etwaige Fristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der Produzentin wegen Verzugs des Kunden jeweils um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Produzentin nicht nachkommt.
6. Kommt die Produzentin mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Produzentin eine vom Kunden gesetzte Nachfrist nicht einhält.
7. Der Leistungsort ist grundsätzlich an dem Sitz der Produzentin, wenn sich nicht etwas anderes aus der individuellen Vereinbarung oder der Art der Tätigkeit ergibt.

§ 3 Pflichten des Kunden

1. Die Pflichten des Kunden ergeben sich aus den jeweiligen Projekt- und Leistungsbeschreibungen, den individuellen Vereinbarungen/Angeboten und/oder diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die von der Produzentin erbrachten Leistungen, erstellten Werke und/oder überlassenen Nutzungsrechte nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden.
3. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm an die Produzentin überlassenen Mittel und Dateien für die vertraglich vereinbarten, von der Produzentin zu erbringenden Leistungen nicht gegen gesetzliche Vorschriften und/oder Rechte Dritter verstoßen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der beauftragten Leistungen selbst zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Leistungen der Produzentin gegen wettbewerbsrechtliche, urheberrechtliche, markenrechtliche oder sonstige leistungsschutzrechtliche oder allgemein rechtliche Vorschriften verstoßen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, alle notwendigen Einwilligungen und Erlaubnisse für die Produktion einzuholen.
4. Sofern Dritte Ansprüche nach den vorangegangenen Ziffern gegenüber der Produzentin geltend machen, wird die Produzentin den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde verpflichtet sich, die Produzentin insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen, die Produzentin bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und die Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung zu übernehmen, soweit der Produzentin kein Mitverschulden zur Last fällt.
5. Der Kunde ist verpflichtet, Sorge im Zusammenhang mit zu fotografierenden Objekten zu tragen, insbesondere für eine rechtzeitige Anlieferung zu sorgen, entsprechenden Zugang zu

verschaffen, etwaige Rechte für Überflüge u.a. zu klären/zu verschaffen und etwaige Rechte mit darstellenden Personen zu klären.

6. Der Kunde ist verpflichtet der Produzentin projektbezogene Mitarbeiter zu benennen. Im Fall des Ausscheidens eines projektbezogenen Mitarbeiters, ist der Kunde zudem verpflichtet der Produzentin eine geeignete Ersatzperson zu benennen.

§ 4 Nutzungsrechte

1. Mit der vollständigen, vertraglich vereinbarten Zahlung erhält der Kunde die nicht ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzungsrechte an dem von der Produzentin zu liefernden Inhalten für die vertraglich vereinbarte Nutzung. Eine Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt in jedem Fall ausschließlich an dem Endprodukt selbst.
2. Jegliche Nutzung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist nur gestattet unter der Voraussetzung der Anbringung des von der Produzentin vorgegebenen Urhebervermerks.
3. Die Produzentin behält sich das Recht vor, für den Kunden erstellte Videos für ihre Eigenwerbung (z.B. Portfolios, eigene Webseiten, Presseartikel u.a.), zu nutzen. Gleiches gilt für die Teilnahme mit der Produktion an Wettbewerben o.ä. seitens der Produzentin. Die Produzentin bestimmt die Art der Ankündigung der Produktion. Soweit bei einer Teilnahme der Produzentin die Produktion Geldpreise erringt, stehen diese allein der Produzentin zu.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Abrechnung erfolgt gemäß der vertraglichen Vereinbarung.
3. Kalkulationen der Produzentin sind unverbindlich. Kostenerhöhungen braucht die Produzentin nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15% zu erwarten ist. Wird die für die Produktion vorgesehene Zeit auf Gründen, die die Produzentin nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so ist ein vereinbarte Pauschalvergütung entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält die Produzentin auch für die Zeit, um die sich die Produktionszeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.
4. Der Kunde hat zusätzlich zu der geschuldeten Vergütung alle Nebenkosten zu erstatten, die der Produzentin im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen, soweit diese nicht von der Kalkulation umfasst sind. Nicht in der Vergütung sind insbesondere folgende Nebenkosten enthalten:
 - Vervielfältigungen
 - Fremdsprachenversionen
 - Reisekosten
 - Normwandlungen
 - Musikrechte (Verwertungsgesellschaften, Musikverlage, Musiklabels)
 - Übernachtungen
 - Untertitelung
5. Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen sind gegenüber der Produzentin in Textform zu erheben. Rechnungen der Produzentin gelten als vom Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht binnen vier Wochen nach Zugang widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

6. Die Produzentin ist bei Zahlungsverzug des Kunden auch berechtigt, weitere Leistungen zurückzubehalten.

§ 6 Haftung

1. Die Produzentin weist ausdrücklich darauf hin, dass sie nur rein optische Leistungen und/oder Werke erbringt bzw. erstellt. Die Produzentin haftet daher nicht dafür, dass die von dem Kunden in Auftrag gegebenen Leistungen und/oder Werke zu dem vom Kunden angestrebten Erfolg führen und für die Zwecke des Kunden (technisch) verwendet werden können. Insbesondere übernimmt die Produzentin keine Haftung dafür, dass die von dem Kunden gewählten Materialien für den Einsatzzweck und/oder Einsatzort geeignet sind.
2. Wenngleich es sich bei den Leistungen der Produzentin in der Regel um Dienstleistungen handeln wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Produzentin in Einzelfällen auch Werkleistungen erbringt. Bei solchen Werkleistungen übernimmt die Produzentin die Mängelhaftung dafür, dass die vereinbarten Werkleistungen den auf Grundlage des Angebotes vereinbarten optischen Anforderungen entsprechen und für die vertragsgemäße Nutzung geeignet sind. Die Verjährungsfrist für Mängel nach §§ 634, 434, 435 BGB beträgt ein Jahr.
3. Die Produzentin haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Für sonstige Schäden haftet die Produzentin nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
5. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen der Produzentin.
6. Die Haftung nach der Ziffer 4 dieser Klausel ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
7. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Höhere Gewalt

Die Produzentin ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Epidemien, Pandemien, schlechtes Wetter sowie behördliche Maßnahmen.

§ 8 Künstlersozialkasse

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für die Leistungen des Kunden Abgaben zur Künstlersozialkasse abzuführen sind. Der Kunde ist für die Meldung und Abführung der Abgaben selbst verantwortlich.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf die unter Bezug auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien in allen diesen Fällen der Geschäftssitz der Produzentin.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder während der Vertragsdauer unwirksam werden, so wird diese Vereinbarung in allen übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt und gilt unverändert weiter. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere, zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt

Stand 17.2.2022